

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (V + E PLAN) PROJEKT FA. EBERT FACHHANDEL FENSTER + TÜREN

STADT SCHMÖLLN KREIS ALTENBURGER LAND LAND THÜRINGEN

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (V + E PLAN) PROJEKT FA. EBERT FACHHANDEL FENSTER + TÜREN

VERFAHRENSVERMERKE

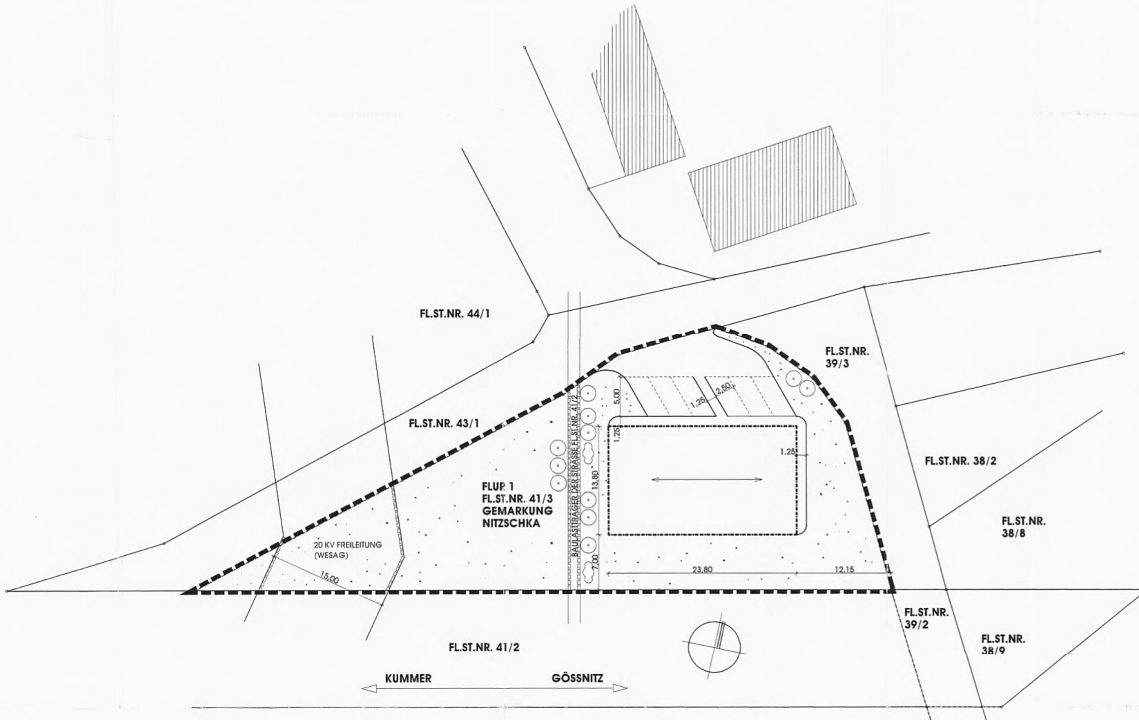
1. DIE ANFRAGE AN DIE FÜR DIE RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IST GEMÄß § 26 A ABS. 1 NR. 1 BAUGB ERGOLGT.
 2. DIE VON DER PLANUNG BEHÖRDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND MIT SCHREIBEN VOM 22.02.2005 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
 3. DER STADTRAT HAT AM 18.05.2005 DEN ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 4. DER ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES BEZÜGLICH AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM TEXT (TEIL B) UND DER BEGRÜNDUNG (TEIL C), HAT IN DER ZEIT VOM 04.06.2005 BIS ZUM 21.06.2005 NACH § 3 A BS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEZÜGLICH UND ANSICHTEN WAHREND DER AUSLEGUNGSPERIODE VON JEDEM NACH SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 22.06.2005 IN MANGEL ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
- Schmölln, 20.09.95
(ORT, DATUM, BEGELDRUCK) (UNTERSCHRIFT) DER BÜRGERMEISTER
5. DER STADTRAT HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEHNEN UND ANFORDERUNGEN SCHON BEI DER PLANUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 22.02.2005 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
 6. ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE FÜR STÜCKE MIT IHREN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN ALS GRUNDLAGE FÜR DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG MIT DEM BEZUGSRAHMEN NACH DEM STAND VOM 13.05.2005 ÜBERENNSTIMMEN.
- Schmölln, 20.09.95
(ORT, DATUM, BEGELDRUCK) (UNTERSCHRIFT) DER BÜRGERMEISTER
- Schmölln, 14. Sep. 1995
(ORT, DATUM, BEGELDRUCK) (UNTERSCHRIFT) LEITER DES KATASTERAMTES
7. DER VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM TEXT (TEIL B) UND DER BEGRÜNDUNG (TEIL C), WURDE AM 05.05.2005, VOM STADTRAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 8. DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG MIT DEM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM TEXT (TEIL B) UND DER BEGRÜNDUNG (TEIL C), WURDE AM 05.05.2005, VOM STADTRAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 9. DIE SATZUNG MIT DEM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM TEXT (TEIL B) UND DER BEGRÜNDUNG (TEIL C), WURDE HIERMIT AUSGEFÜHRT.
 10. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG FÜR DIE SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN SCHON BEI DER PLANUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 22.02.2005 GEPRÜFT UND BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GEBENDE UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ANFRAGE SOWIE AUF DIE RECHTSGELTUNG (§ 18 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERSCHEINEN VON ENTSCHEIDUNGSBEFUGTEN (§§ 44, 240 A ABS. 1 NR. 9 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 05.05.2005 IN KRAFT GETRETEN.
- Schmölln, 14.11.95
(ORT, DATUM, BEGELDRUCK) (UNTERSCHRIFT) DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAUGRENZE § 9 (1) 2 BauGB
- BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO
- VERKEHRSFÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB
- GRENZE DER VERKEHRSFÄCHEN
- PARKFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- PFLANZGEBOT BAUM
- PFLANZGEBOT STRAUCH
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BauGB
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 21

PFLANZLISTE

- BÄUME**
- SALWEIDE
 - WINTERLINDE
 - FELD-ÄHORN
 - HAINBUCH
 - SALIX CAPREA
 - TILIA CORDATA
 - ACER CAMPESTRE
 - CARRIUS BETULUS
- STRÄUCHER**
- EINGRIFFLIGER WEISSDORN
 - GEMEINE HASEL
 - HUNDSROSE
 - SCHLEHE
 - SCHWARZER HOLLUNDER
 - ROTER HAIRTEIGEL
 - FÄRBER GINSTER
 - CRATAEGUS MONOGYNA
 - CORYLUS AVELLANA
 - ROSA CANINA
 - PRUNUS SPINOSA
 - SAMBUCUS NIGRA
 - CORNUS SANGUINUM
 - GENISTA TINCTORIA
- KLETERPFLANZEN**
- GEMEINE WALDRÖBE
 - EFEU
 - CLEMATIS VITALBA
 - HEDERA HELIX



M 1 : 250

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GRUNDLAGEN DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES SIND DAS BAUGEBÜCKEL, DAS BAUGB-MASSNAHMENGESETZ, DIE BAUNUTZUNGS-VORORDNUNG, DIE PLANZEICHNUNG-ORDNUNG UND DIE THÜRINGER BAUORDNUNG, ZUSÄTZLICH IN DER ZEIT DER PLANAUSSLEGUNG NACH § 3 (2) BAUGB GELTENDEN FASSUNG.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG

- 1. ZULÄSSIGKEIT**
ZULÄSSIG IST DIE ERRICHTUNG EINES WERKSTATT-, TISCHLER- UND GESCHÄFTS-GEBÄUDES. IM DACHGESCHOSS IST EINE BETRIEBSWOHNUNG ZULÄSSIG.
- 2. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE**
ALS TRAUPEHÖHE IST EINE MITTELERE HÖHE VON 8,00 M. GEMESSEN VON DER GANZEN GELÄNDE-AN-GEBAUDEFÜßE BIS ZUM SCHIMMTRIPPEL DER DACHKANT MIT DER AUSSEHWAND-FLÄCHE ZULÄSSIG.
- 3. LAGE DES GEBÄUDES**
STELLUNG DES GEBÄUDES ENTSPRECHEND DEM PLANMTRAG. DIE FRIEBRICHUNG DES GEBÄUDEDACHES BI RICHTUNGSGLICH MIT DER ANGEZEIGTEN GEBÄUDETEILUNG ZWINGEND FESTZULEGEN.

04. CARPORTS, STELLPLÄTZE UND GRUNDSTÜCKZUFAHRTEN (§ 9 (1) 4 UND § 9 (1) 11 BAUGB UND § 21 A BAUNVO)

DIE CARPORTS UND STELLPLÄTZE SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK SO ANZUDRAGEN, DASS NUR EIN ANSCHLIES ZUMUND ABFART VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE NOTWENDIG IST. ZWISCHEN CARPORTS BZW. STELLPLÄTZEN UND ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN MÜSSEN ZUUND ABFARTEN VON MINDESTENS 3,00 M LÄNGE VORHANDEN SEIN SIND NUR DORT ZULÄSSIG, WO BE FESTGEBIET SIND.

05. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 BAUGB)

DIE DAFÜR FESTGEBIETEN FLÄCHEN SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGEBIHNEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN, UNTER BEACHTUNG DES NACHBARECHTS ZU BEPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU PFLANZEN. ARTEN DER MÖGLICHEN PFLANZEN SIND DER OBEN STEHENDEN PFLANZLISTE ZU ENTNEHMEN. DIE PFLANZUNGEN SIND HINZU AUF DIE BEGRÜNDUNG DER BEMERKUNGEN FOLGENDEN PFLANZPERIODE (PROJAHRSRHEIMST) DURCHZUFÜHREN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 (6) BAUGB)

DAS GRUNDSTÜCK LIEGT IM SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG ZONE II.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG § 9 (4) BAUGB UND § 83 THÜRINGER BAUO

01. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGE (DACHFORM UND AUSSENPUTZ)

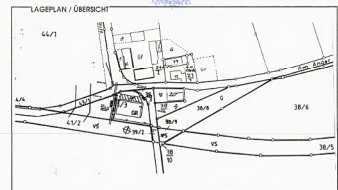
1. DIE DACHBEGRIEBUNG IST MIT 45° FESTZULEGEN.
2. ES SIND ROTE, ROTZIRAUHE DACHGEGEL ODER-STEINE ZU VERWENDEN.
3. AUSSEHWÄNDE SIND ZU VERPUTZEN. ZU VERWENDEN SIND MINERALISCHE PUTZE IN HELLEN ERDSTÄUBLICHEN FARBTONEN.

02. AUSSENANLAGEN

1. DIE STELLPLÄTZE, SOWIE DIE ZUFÄHRTEN ZU DEN STELLPLÄTZEN UND CARPORTS SIND WASSERDURCHLÄSSIG MIT RAUENGRITTESTEINEN, RAUENPUTZ, SCHOTTERRASEN ODER ALS GEMISCHTE BZW. WASSERGEWUNDENE BELÄGE HERZUZULEGEN.

III. HINWEIS

1. DIE NOTWENDIGEN STELLPLÄTZE SIND ENTSPRECHEND DER FÜR DIE STADT SCHMÖLLN GELTENDEN STELLPLATZFORDERUNG NACHZUWEISEN.
2. BEI DER DURCHFÜHRUNG DER BAUVERFAHREN BESTeht DIE MÖGLICHKEIT, DASS BEIHER UNBEKANNTE ARCHÄOLOGISCHE FUNDE ODER FUNDPLÄTZE ERDECKT WERDEN. ESSE SIND UNVERZÜGLICH DEM LANDESMIT FÜR ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE ZU MELDEN UND BIS ZUM ENTREFFEN EINES MITARBEITERS ZU SICHERN. STADT SCHMÖLLN GELTENDEN STELLPLATZFORDERUNG NACHZUWEISEN.
3. DIE DIN 4149, "BAUEN IN DEUTSCHEN ERBEBEWEISBEREITEN" IST EINZUHALTEN.
4. SOLLTEN BE ERDARBEITEN MUNITIONSKÖRPER GEFUNDEN WERDEN, IST UNTERSCHIEDLICHE ORDNUNGSBEHÖRDE ÜBER ZUSÄTZLICHE POLIZEI ODER DIE MUNITIONSBEGRIEBUNGSBEHÖRDE ZU BENACHRICHTIGEN.
5. DIE DURCHFÜHRUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN WIRD EMPFOHLEN.



BAUHER:
FRMA MICHAEL EBERT
AM TEICH NR. 16 04639 NITZSCHKA DATUM/UNTERSCHRIFT

ENTWURFSVERFASSER:
ARCHITECTUR- UND INGENIEURBÜRO
BACHMANN + SCHILLER GBR

| | | |
|---------------------|--------------------------|-----------------|
| GEZEICHNET: sch/cod | MASSSTAB: 1:200 | PLAN-NR.: 01/01 |
| DATUM: 08.08.1995 | 861 / 1.189 mm = 1,00 dm | AUFRAG-NR.: |